30. Wie ist der Wert des Gegenstands einer Bollmacht zu bemessen, die sich auf gegenwärtiges und zukünftiges Bermögen des Bollmachtgebers erstreckt, insbesondere der Wert der Erteilung von Prokura?

Preuß. Stempelsteuergeset vom 27. Oktober 1924, Tarisstelle 19.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1928 i. S. G. Aktiengesellsschaft (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 219/28.

## I. Landgericht Duffelborf.

Die Mägerin erteilte durch Schreiben vom 30. Juni 1927 ihrem Abteilungsvorsteher W. Gesamtprokura. Das Finanzamt erforderte hiersür in Anwendung der Absäte 1 und 2a der Tarisstelle 19 des preuß. Stempelsteuergesets vom 27. Oktober 1924 einen Vollmachtsstempel in Höhe von 250 RM. Die Klägerin zahlte im September 1927 diesen Betrag. Mit der Ende Dezember 1927 eingereichten Klage verlangt sie Küdzahlung von 248,50 KM. Sie meint, der Wert des Gegenstands der Prokuravollmacht sei nicht schäpdar und deshalb sei diese nach Abs. 3 der Tarisstelle 19 nur mit 1,50 KM. zu verstempeln.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin unter Übergehung der Berusungsinstanz unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

## Grunbe:

Der Vorderrichter verneint, daß der Wert des Gegenstands der streitigen Vollmacht nicht schähder sei. Da sich die Prokura — so führt er aus — wie jede Generalvollmacht zunächst auf das gesamte Aktivvermögen des Vollmachtgebers erstrecke, so liege diesem Teil der Prokura jedenfalls ein dem Werte nach hinreichend bestimmter Gegenstand zugrunde. Der Umstand, daß die Prokura, soweit sie gleichzeitig das künstige Vermögen des Vollmachtgebers umsasse, einen nicht schähderen Gegenstand zur Grundlage habe, schließe nicht aus, daß die Prokura jedenfalls in Höhe des sesssers umsasse, daß die Prokura jedenfalls in Höhe des sesssers unerzies nach Abs. 1 und 2 der Tarisstelle 19 StStG. zu versteuern sei. Bei einheitlicher Vollmachterteilung seien die Absäh 1 (mit Abs. 2) und 3 der Tarisstelle dergestalt nebeneinander anzuwenden, daß von den Steuerbeträgen, die sich bei der Verechnung des schähderen

Teils der Vollmacht nach Abs. 1 (und gegebenensalls nach Abs. 2) und des nicht schäpbaren Teils nach Abs. 3 ergäben, der jeweils höhere in Ansah zu bringen sei.

Ru Unrecht bekämpft die Revision diese Rechtsauffassung. Der erkennende Senat hat sich bereits in seinem Urteil vom 7. Oktober 1913 (RGB. Bb. 83 S. 164) auf den Standpunkt gestellt, daß bei Vollmachten, die sich auf die Besorgung aller Geschäfte oder eines größeren Kreises von Geschäften des Machigebers erstrecken, der Gegenstandswert nicht ohne weiteres für unschätzbar zu gelten hat, sondern daß es darauf ankommt, den Betrag des Vermögens zu ermitteln, über den der Bevollmächtigte nach Inhalt der Bollmacht zu verfügen berechtigt sein soll. Jenes Urteil, welches ebenfalls mit der Besteuerung einer Vollmacht zu tun hatte, die zur Verfügung über gegenwärtiges und künstiges Bermögen des Machtgebers ermächtigte, nimmt ferner an, daß in solchem Kalle der Gegenstandswert der Vollmacht nicht als schlechthin unschäbbar anzusehen, sondern nach dem Werte des zur Zeit der Vollmachtserteilung vorhandenen Vermögens festzustellen sei. Obwohl das Erkenntnis vom 7. Oktober 1913 das preußische Stempelsteuergeset in der Fassung vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 zur Grundlage hatte und die von den Vollmachten handelnde Tarifftelle — früher 73, jest 19 — inzwischen manche Anderungen erfahren hat, ist an dieser Beurteilung doch auch für die gegenwärtige Gesetzeslage festzuhalten.

Bis zum Inkrafttreten bes jeht gestenden Stempelsteuergesets vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) enthielt der 1. Absat der Tarisstelle einen Schlußsah, der für Generalvollmachten einen besonderen Steuersah vorsah. Zuseht hatte diese Vorschrift den Inhalt, daß bei Generalvollmachten der Wertstempel in doppelter Höhe zu erheben war. In der amtlichen Begründung des Gesehentwurfs vom 2. Juli 1924 wurde die vorgeschlagene — und demnächst vom Landtag ansenommene — Streichung des die Generalvollmachten besonders erwähnenden Sahteils damit gerechtsertigt, daß sich zur Vermeidung von Härten die Beseitigung der bisher vorgeschriebenen Verdoppeslung des Wertstempels empsehle (Drucsachen des preuß. Landtags, 1. Wahlperiode, 1. Tagung, Nr. 7391, Vd. 14 S. 8820 sig., insebesondere S. 8828 2. Spalte). Demnach hat die Streichung jenes Schlußsahes, auf den in NGB. Vd. 83 S. 164 Gewicht gesegt war, nichts mit der Frage der Schähbarkeit oder Unschäharkeit des

Gegenstandswertes für Generalvollmachten zu schaffen, und es sehlt mithin an jedem Anlaß, das Gesetz in seiner neuen Fassung anders auszulegen, als es vordem geschehen ist. Diese Auslegung sindet noch insofern im Wortlaut des Abs. 3 der Tarisstelle 19 eine Stütz, als dort die Schätzarkeit des Wertes des Gegenstands sür maßgebend erklärt ist und nicht etwa die Möglichkeit, jenen Wert genau zu errechnen. Es liegt im Vegriff des Schätzens, daß dabei nur die Werte berücksichtigt werden, die sich einigermaßen übersehen lassen, während solche Werte, für deren Bemessung jeder Anhalt sehlt, außer Ansatz gelassen werden. Daß auch derartige Werte von der Vollmacht mitumsaßt werden, rechtsertigt es keineswegs, ihren Gegenstandswert im ganzen als nicht schätzbar anzusehen.

Die Revision meint, es sei nicht auf die abstrakten Möglichkeiten abzustellen, welche die Erteilung der Vollmacht, insbesondere der Brokura, eröffne, sondern auf die tatfächliche praktische Bedeutung. die sie in dem verständigerweise allein zugrundezulegenden Kall der ordnungsmäßigen Verwendung der Profura gemäß § 49 BOB. für das Bermögen des Prinzipals habe; was für einzelne Geschäfte und Rechtsbandlungen der Betrieb des Handelsgewerbes für den Prokuristen mit sich bringen werde, lasse sich nicht übersehen und deshalb sei der Gegenstandswert der Brokurgerteilung nicht schätzbar. Dem ist nicht zu folgen. Es kommt vielmehr für die Wertbemessung bei ber Bollmacht gerade darauf an, welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten des Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht. Nur damit hat es die in Rede stehende Tarifstelle des Stembeliteuergesetes zu tun, benn nur darauf bezieht sich der Inhalt der zu verstempelnden Urkunde. Die Frage, in welcher Weise der Prokurist von seinen Besugnissen Gebrauch zu machen hat, ist vom rechtlichen Umfang dieser Befugnisse unabhängig und regelt sich nach den ihm erteilten Aufträgen, für die eine Stempelsteuerpflicht nicht in Betracht kommt. Wenn die Revision weiter darzulegen sucht, das zur Reit der Profuraerteilung vorhandene bewegliche Vermögen könne beshalb nicht als Maßstab dienen, weil der Prokurist zu dessen Beräußerung im ganzen nicht befugt sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß seine Berechtigung jedenfalls soweit reicht, alle einzelnen Gegenstände, die zu diesem Bermögen gehören, zu beräußern. Deshalb ist es durchaus gerechtfertigt, den Wert des Gegenstandes der Prokuraerteilung auf der Grundlage des in dem Handelsgeschäft vorhandenen beweglichen Aktivvermögens, ohne Abzug von Schulden, zu ermitteln. Hiernach ist die rechtliche Beurteilung des Landgerichts zu

billigen.